OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350305/5/GS/PP

Datum:
Linz, 7. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Herrn R H, L S x, x L, vom 24.11.2016, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.11.2016, GZ: SJF, betreffend die Zurückweisung seines Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (Bedarfsorientierte Mindestsicherung),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.11.2016, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 27.10.2016 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß § 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen. In der Begründung führt die belangte Behörde dazu aus, dass der Bf mit Schreiben vom 28.10.2016 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden wäre, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich:

a. aktuelle Mietvorschreibung
b. Wohnbeihilfebescheid bzw. Bestätigung, dass um Wohnbeihilfe angesucht wurde
c. AMS-Terminschreiben von Ihnen und von der Frau
d. Vollständige Kontoauszüge der letzten 6 Monate von ALLEN Konten im Haushalt mit allen Ein- und Ausgängen inkl. Verwendungszweck
e. Vermögensnachweis vom gesamten Haushalt wie z.B. Sparbuch, Bauspar-vertrag, Lebensversicherung, KFZ, etc.
f. Aktuelles Gutachten vom BBRZ
g. Information bzgl. Pensionsverfahren
h. Bestätigung, dass Antrag auf rückwirkende Wertanpassung des Familien-zuschlages ab 01.09.2010 beim AMS gestellt wurde bzw.
i. Bescheid und Höhe über rückwirkende Auszahlung des Familienzuschlages

beizubringen.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre. Gleichzeitig weist die belangte Behörde den Antragsteller darauf hin, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung über seinen Antrag getroffen worden wäre.

I.2. Dagegen richtet sich die vom Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde in der der Bf im Wesentlichen ausführt, dass der Bf alle in der Aufforderung zur Mitwirkung der BM der Stadt Linz vom 28.10.2016 postalisch an die Behörde geschickt habe. Davon ausgenommen wären die Punkte g), h) und i) der genannten Aufforderung. Zu Punkt g) wäre zu sagen, dass der Bf bereits bei der Antragstellung im April 2016 Informationen über ein Pensionsverfahren bei der Behörde vorgelegt habe. Es handle sich dabei um den abweisenden Bescheid zum Antrag auf Invaliditätspension vom 17.03.2016. Da in diesem Bescheid festgestellt worden wäre, dass der Bf weder dauerhaft noch vorübergehend arbeitsunfähig sei, sei nicht ersichtlich, inwieweit die erneute Vorlage erforderlich

wäre, da sich in der Zwischenzeit nichts geändert habe. Die Information das I-Pensionsverfahren wäre bei der Behörde somit schon aktenkundig und notorisch. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG habe der AS „erforderliche“ Unterlagen beizubringen. Bereits aktenkundige Unterlagen könnten nicht als erforderlich angesehen werden. Zu Punkt h) und i) wurde vorgebracht, dass die Stellung des in Punkt h) genannten Antrages dem Bf weder möglich noch zumutbar gewesen wäre, weil er sich keineswegs darüber im Klaren gewesen wäre, worum es bei diesem Antrag gehe oder wie dieser Antrag zu formulieren sei. Vom AMS habe er diesbezüglich keine Unterstützung erhalten. Dieser Antrag beziehe sich auf ein Urteil des VwGH vom Februar 2016. Es sei dem Bf nicht zuzumuten, sich mit Detailproblemen der österreichischen Judikatur auseinander zusetzen. Mittlerweile habe der Bf den Antrag gestellt. Zudem sei ein derartiger Antrag nur dann erforderlich, wenn überhaupt ein Arbeitslosengeldanspruch und auch ein Anspruch auf den Familienzuschuss gemäß § 20 AlVG bestehe. Die Behörde habe aber ohne nähere Prüfung pauschal die Antragstellung auf die rückwirkende Wertanpassung ab 01.09.2010 verlangt, obwohl der Bf zu diesem Zeitpunkt noch gar kein Arbeitslosengeld bezogen habe, da er erst 2013 erstmals Arbeitslosengeld bezogen habe. Die Behörde wäre zudem nicht berechtigt, den Antrag zurückzuweisen. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wäre der Behörde eine Beurteilung des maßgeblichen Sachverhalts möglich gewesen. Selbst wenn der Bf tatsächlich eine Nachzahlung der Familienzuschüsse des Arbeitslosengeldes erhalten hätte, wäre es für die Behörde möglich gewesen, den sich dadurch ergebenden Übergenuss der Mindestsicherung gemäß § 35 Abs. 8 Oö. BMSG zurückzufordern. Die Behörde hätte daher gemäß § 30 Abs. 2 erster Halbsatz Oö. BMSG vorgehen müssen und den bisher festgestellten Sachverhalt in einer inhaltlichen Entscheidung zugrunde legen können. Insbesondere sei von einer geringen Höhe einer etwaigen Nachzahlung des Familienzuschlages auszugehen. Es habe daher keinen Grund gegeben, den Antrag zurückzuweisen. Zudem ergebe sich aus einem Schreiben des AMS, dass die Bearbeitung dieser Anträge sehr lange dauere. Somit hätte die Behörde ohnehin in Vorleistung treten müssen, da eine Vorlage des Bescheides innerhalb von 14 Tagen und damit eine genaue Ermittlung der Höhe des Familienzuschlages nicht möglich gewesen wäre. Somit habe die Behörde auch bei Vorlage der Bestätigung der Antragstellung nicht mehr inhaltliche Informationen zur Berechnung der Mindestsicherung zur Verfügung gehabt, woraus sich ergebe, dass die Behörde die Mindestsicherung aufgrund der Aktenlage berechnen hätte können und zu einer Zurückweisung nicht berechtigt gewesen wäre. Es wurden daher die Anträge gestellt, das LVwG Oö. möge 1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass festgestellt werde, dass über den Antrag des Bf auf Mindestsicherung inhaltlich zu entscheiden sei, in eventu 2.) den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 12.12.2016 legte die Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. In diesem Vorlageschreiben wird ergänzend vorgebracht, dass auf die von Herrn R H am 24.11.2016 eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 28.10.2016 (es wird angenommen, dass er den Bescheid vom 17.11.2016 meint, da am 28.10.2016 lediglich ein Mitwirkungsauftrag geschrieben wurde), GZ: SJF, betreffend Zurückweisungsbescheid der gegenständliche Verfahrensakt mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt wird. Weiters wird ausgeführt, dass mit Schreiben vom 28.10.2016 der Bf über die noch fehlenden und erforderlichen Unterlagen, informiert worden wäre, um eine Entscheidung treffen zu können. Laut Rückschein hat er dieses Schreiben persönlich am 02.11.2016 übernommen. Am 07.11.2016 sind nun folgende Unterlagen beim Magistrat eingelangt:

- WBH-Bescheid v. 10/2016 bis 03/2017 mtl. 257,92 Euro
- AMS-Termin am 08.11.2016
- AMS-Termin von Frau am 02.12.2016
- 3x AMS-Bescheid mit gleicher Bezugshöhe (keine rückwirkende Wertanpassung ersichtlich)
- BDZ-Gutachten Dr. S v. 07.10.2016 – am allg. AM einsetzbar mit sehr leichten Einschränkungen
- Kontoauszüge (IBAN: AT x) v. 02.05.2016 bis 08.06.2016 und v. 11.10.2016 bis 27.10.2016.

Es fehlen daher noch folgende Unterlagen:

- aktuelle Mietvorschreibung
- Kontoauszüge von 09.06.2016 bis 10.10.2016
- Vermögensnachweise,
- Information bzgl. Pensionsverfahren,
- Bestätigung, dass Antrag auf rückwirkende Wertanpassung des FZ ab 01.09.2010 beim AMS gestellt wurde bzw. Bescheid und Höhe über rückwirkende Auszahlung des FZ.

Weiters musste zu diesem Zeitpunkt noch angenommen werden, dass es zwei Konten gibt bzw. seit der letzten Antragstellung einen Kontowechsel gab, da sich die IBAN-Nr. des Erstantrages vom 27.10.2016 nicht mit derjenigen vom letzten Erstantrag am 02.05.2016 deckt. Betont wird, dass aufgrund einer mangelnden Entscheidungsgrundlage, vor allem bzgl. des aktuellen Vermögensstandes der Antrag nach Ablauf der Frist am 17.11.2016 zurückgewiesen wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die

mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Außerdem wurde keine mündliche Verhandlung beantragt.

Mit Schreiben vom 07.02.2017 wurde dem Bf vom LVwG Oö. im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides u.a. die Kontoauszüge vom 09.06.2016 bis 10.10.2016 nicht vorgelegt wurden, obwohl der Bf mit Schreiben des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28.10.2016 dazu aufgefordert wurde.

Mit Schreiben vom 15.02.2017 legte der Bf die ausständigen Kontoauszüge dem LVwG Oö. vor.

II. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Am 27.10.2016 stellte der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz.

Mit Schreiben vom 28.10.2016 wurde der Bf im Rahmen seiner Wirkungspflicht ersucht, folgende Unterlagen vorzulegen:

a. aktuelle Mietvorschreibung
b. Wohnbeihilfebescheid bzw. Bestätigung, dass um Wohnbeihilfe angesucht wurde
c. AMS-Terminschreiben von Ihnen und von der Frau
d. Vollständige Kontoauszüge der letzten 6 Monate von ALLEN Konten im Haushalt mit allen Ein- und Ausgängen inkl. Verwendungszweck
e. Vermögensnachweis vom gesamten Haushalt wie z.B. Sparbuch, Bauspar-vertrag, Lebensversicherung, KFZ, etc.
f. Aktuelles Gutachten vom BBRZ
g. Information bzgl. Pensionsverfahren
h. Bestätigung, dass Antrag auf rückwirkende Wertanpassung des Familien-zuschlages ab 01.09.2010 beim AMS gestellt wurde bzw.
i. Bescheid und Höhe über rückwirkende Auszahlung des Familienzuschlages.

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Am 07.11.2016 sind folgende Unterlagen des Bf beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz eingelangt:

- WBH-Bescheid v. 10/2016 bis 03/2017 mtl. 257,92 Euro
- AMS-Termin am 08.11.2016
- AMS-Termin von Frau am 02.12.2016
- 3x AMS-Bescheid mit gleicher Bezugshöhe (keine rückwirkende Wertanpassung ersichtlich)
- BDZ-Gutachten Dr. S v. 07.10.2016 – am allg. AM einsetzbar mit sehr leichten Einschränkungen
- Kontoauszüge (IBAN: AT x) v. 02.05.2016 bis 08.06.2016 und v. 11.10.2016 bis 27.10.2016

Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides fehlten daher noch folgende Unterlagen:

- aktuelle Mietvorschreibung
- Kontoauszüge von 09.06.2016 bis 10.10.2016
- Vermögensnachweise,
- Information bzgl. Pensionsverfahren,
- Bestätigung, dass Antrag auf rückwirkende Wertanpassung des FZ ab 01.09.2010 beim AMS gestellt wurde bzw. Bescheid und Höhe über rückwirkende Auszahlung des FZ.

Im Rahmen des Parteiengehörs übermittelte der Bf dem LVwG Oö. mit Schreiben vom 15.02.2017 die ausständigen Kontoauszüge vom 09.06.2016 bis 10.10.2016.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die ausständigen Kontoauszüge vom 09.06.2016 bis 10.10.2016 wurden vom Bf unstrittig erst im Beschwerdeverfahren dem LVwG Oö. vorgelegt.

IV. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes ist im vorliegenden Verfahren die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags auf Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.03.2013, 2012/09/0120 ausgesprochen, dass "Sache" iSd § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden. (vgl. auch VwGH vom 27.06.2002, 98/07/0147). Nichts anderes hat daher auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten. Daher hat sich das vorliegende Verfahren auf die Frage zu beschränken, ob dem Beschwerdeführer zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht.

In vorliegender Angelegenheit wurde am 27.10.2016 ein Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Mit Schreiben vom 28.10.2016 wurde der Bf unter anderem aufgefordert, vollständige Kontoauszüge der letzten sechs Monate von allen Konten im Haushalt mit allen Ein- und Ausgängen inkl. Verwendungszweck zu erbringen. Dieses Schreiben der belangten Behörde vom 28.10.2016 stellt einen sog. Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) dar.

Dazu ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Behörde nur dann gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgehen darf, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht. Fehlt es hingegen an einer derartigen hinreichend deutlichen Anordnung hinsichtlich eines fehlerfreien Antrages, so kommt dementsprechend bei deren Nicht-Vorlage weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrages noch – nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht gesetzten Frist – die Zurückweisung des Anbringens in Frage. Vielmehr kann die unterlassene Beibringung von Unterlagen, welche die Behörde benötigt und die sie sich nicht selbst beschaffen kann, allenfalls – als Verletzung der Mitwirkungspflicht – bei der Sachenscheidung Berücksichtigung finden (vgl. Hengstschläger/Leeb, § 13 AVG Rz 27).

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Oberösterreichischen Sozialhilfegesetz vom 22.10.2013, 2012/10/0213, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage des Mängelbehebungsverfahrens nach § 13 Abs. 3 AVG beschäftigt. Unter Verweis auf das obige Literaturzitat führt der Gerichtshof aus, dass von materiellen und formellen Mängeln eines vollständigen und fehlerfreien Anbringens jene Mängel zu unterscheiden sind, die Erfolgsvoraussetzung für die meritorische Erledigung des Antrages sind. Dazu verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Rechtsprechung zum Fremdenrecht, in der das Höchstgericht als derartige Erfolgsvoraussetzung die Vorlage von Urkunden zum Nachweis des

gesicherten Lebensunterhaltes eines Niederlassungswerbers qualifiziert hat. Dies unter der Voraussetzung, dass im Gesetz lediglich beispielhaft und nicht ausreichend konkret aufgezählt wird, welche Nachweise dafür zu erbringen sind (VwGH vom 29.04.2010, 2008/21/0302). In der Entscheidung vom 16.09.2009, 2008/05/0206, führt das Höchstgericht aus, dass als Mangel insbesondere das Fehlen von Belegen anzusehen ist, wenn die Partei aufgrund des Gesetzes erkennen konnte, welche Unterlagen erforderlich sind. Nicht verbesserungsfähig sind hingegen auch nunmehr Mängel, die die Erfolgsaussichten eines Anbringens beeinträchtigen, die also einer inhaltlich positiven Erledigung eines Anbringens entgegenstehen. In einer anderen Entscheidung (13.05.2011, 2007/10/0201) hat der Verwaltungsgerichtshof zum Steirischen Sozialhilfegesetz ausgeführt, dass die nicht ausreichende Glaubhaftmachung der Hilfsbedürftigkeit im Antrag auf Spitalskostenrückersatz keinen Mangel im Sinne von § 13 Abs. 3 AVG darstellt. Vielmehr würde in einem solchen Fall gegebenenfalls eine Unvollständigkeit des Sachvorbringens vorliegen, die die Entscheidung der Behörde in der Sache allerdings nicht hindert. Zur bereits erwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zum Oberösterreichischen Sozialhilfegesetz hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Frage, ob es sich beim Fehlen der Einkommensbestätigung des Beschwerdeführers um einen Mangel des Antrages handelt, oder um eine sonstige Unzulänglichkeit, die nicht die Vollständigkeit des Antrages, sondern seine Erfolgsaussichten betrifft, nach dem Oberösterreichischen Sozialhilfegesetz zu beurteilen ist. Im Oberösterreichischen Gesetz ist zum damaligen Zeitpunkt als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe gemäß dessen § 7 das Vorliegen einer „sozialen Notlage“ angeführt. Eine solche liegt gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bei Personen vor, die ihren Lebensunterhalt nicht decken können. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzung vorzulegen sind, wird im Gesetz allerdings nicht konkret geregelt. § 24 Abs. 2 Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz 1998 verpflichtet die hilfesuchende Person lediglich dazu, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken und im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die „dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen“ beizubringen. Die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund sind in § 24 Abs. 3 OÖ SHG ausdrücklich geregelt. Demnach kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen, wenn die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf diese Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden sind. Der Verwaltungsgerichtshof kommt zum Schluss, dass sich aus dem maßgeblichen Materiengesetz somit eindeutig ergibt, dass es sich bei der Vorlage eines Einkommensnachweises aus einem bestimmten Beschäftigungsverhältnis nicht um eine einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zugängliche Voraussetzung für einen vollständigen Sozialhilfeantrag, sondern um eine Erfolgsvoraussetzung handelt, bei deren Fehlen der Antrag – mangels Nachweis einer sozialen Notlage – abzuweisen ist.

Inzwischen wurde jedoch das Oberösterreichische Sozialhilfegesetz diesbezüglich durch das Oberösterreichische Mindestsicherungsgesetz abgelöst. In den Erläuterungen dazu ist ausgeführt, dass nun in § 28 Abs. 5 Oberösterreichisches Mindestsicherungsgesetz klargestellt wird, welche Unterlagen (erforderlichenfalls) bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Werden diese Unterlagen auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages nicht vorgelegt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Zu dieser Festlegung hat man sich entschieden, da laut den Erläuterungen in der Praxis die Frage der Abgrenzung von § 13 Abs. 3 AVG und § 24 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 3 Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz 1998 immer wieder Fragen aufgeworfen hat.

Da die gemäß § 28 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSG zur Beurteilung der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation erforderlichen vollständigen Kontoauszüge für die Periode 09.06.2016 bis 10.10.2016 vom Bf nicht vor Erlassung des angefochtenen Bescheides vorgelegt wurden, hat die belangte Behörde den Antrag zu Recht zurückgewiesen. Der Mängelbehebungsauftrag vom 28.10.2016 enthielt auch die zu erwartenden Rechtsfolgen der unterlassenen Mitwirkung (§ 30 Abs. 2 Oö. BMSG).

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger